

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Mit dem Referentenentwurf wird eine Thematik aufgegriffen, die dringend regelungsbedürftig ist. Die bisherige Rechtslage, die lediglich eine Straffreiheit von Gehilfen der Berufsgeheimnisträger vorsieht, entspricht nämlich nicht mehr den wirtschaftlichen und praktischen Gegebenheiten der heutigen arbeitsteiligen Welt. Die Problematik wird mit der weiteren Digitalisierung von Geschäftsprozessen noch zunehmen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt daher ausdrücklich das Vorhaben, noch in dieser Legislaturperiode eine Änderung des § 203 StGB herbeizuführen. Es ist zu begrüßen, dass die Einschaltung von mitwirkenden Personen außerhalb des Geheimnisträgers legitimiert werden soll. Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf diese Personen und die Strafbarkeit des Geheimnisträgers bei unsachgemäßer Auswahl des Vertragspartners sind nachvollziehbare Konsequenzen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten noch einige Anregungen, wie – zumeist durch Klarstellungen in der Gesetzesbegründung – noch mehr Rechtssicherheit für die Geheimnisträger geschaffen werden kann.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5290

Fax: +49 30 2020-6290

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Martina Vomhof
Leiterin Datenschutz/Grundsatzfragen

E-Mail: m.vomhof@gdv.de

www.gdv.de



#### I. Vorbemerkung

In der heutigen arbeitsteiligen Welt ist das Outsourcing von Serviceleistungen zur Selbstverständlichkeit geworden. Dabei hat die Regelung des § 203 StGB zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Mitarbeiter von Unternehmen der privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung, die im Einklang mit dem Versicherungsaufsichtsrecht und Datenschutzrecht die Unterstützung von Dienstleistern in Anspruch nehmen, sind einem ständigen Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Die Problematik wird mit der zu erwartenden weiteren Digitalisierung der Prozessabläufe noch zunehmen.

Um Synergien zu erzielen, werden innerhalb von Versicherungsgruppen Serviceaufgaben delegiert und zentralisiert. Die Konzernmutter oder konzerneigene Service-Gesellschaften übernehmen zum Beispiel die Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung für alle Unternehmen der Gruppe, verwalten die Stammdaten der Versicherten an zentraler Stelle und betreiben ein Call-Center. Spezialisierte IT-Dienstleister übernehmen die Speicherung von Daten und die Wartung der IT-Systeme aller Konzernunternehmen. Darüber hinaus können nach § 32 VAG auch versicherungsspezifische Aufgaben, wie die Risiko- oder Leistungsprüfung, ausgelagert werden. Die Übertragung dieser Aufgaben auf spezialisierte Gesellschaften im Konzern ist inzwischen in der Versicherungswirtschaft gebräuchlich.

Nicht alle Aufgaben können in der Unternehmensgruppe wahrgenommen werden. Wegen der Komplexität der Tätigkeiten und aus wirtschaftlichen Gründen ist es inzwischen unvermeidlich, dass auch Dritte für die Erfüllung von Spezialaufgaben herangezogen werden. Das gilt vor allem für IT-Dienstleistungen, die aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und der z. T. notwendigen besonderen Expertise nicht alle von den Unternehmen selbst betreut werden können. Auch zum Zwecke der Aktenarchivierung und -vernichtung werden häufig externe Unternehmen eingeschaltet.

Die Versicherungswirtschaft ist darauf angewiesen, die Schweigepflichtentbindung jedes einzelnen Versicherungsnehmers in die Datenübermittlung einzuholen. Dies ist sehr zeit- und kostenaufwendig.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der strafrechtliche Geheimnisschutz nach § 203 StGB an die wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre und die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden soll. Damit wird auch eine Benachteiligung deutscher Versicherungsunternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern beseitigt.

#### II. Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Regelungen:

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Wesentlichen zielführend und ausgewogen. Sie bringen die wirtschaftlichen Interessen der Versicherungsunternehmen mit den Interessen ihrer Kunden am Schutz der Geheimnisse in Einklang. Vor allem sind sie ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit für die Mitarbeiter der Versicherungsunternehmen.

Allerdings könnten einige wenige Formulierungen im Gesetzestext sowie einige Ausführungen in der Begründung für Unsicherheit sorgen. Insoweit regt die deutsche Versicherungswirtschaft Klarstellungen an.

#### 1. Zu § 203 Abs. 3 StGB-E (Straffreiheit der Offenbarung)

§ 203 StGB regelt die Straffreiheit der Offenbarung von Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen Tätigkeit der Geheimnisträger mitwirken (sog. mitwirkende Personen).

#### a) Einbeziehung von Unterauftragnehmern

Wie sich aus der Begründung (Seite 18, Mitte und unten) ergibt, kommt es nicht darauf an, ob eine unmittelbare Vertragsbeziehung des Geheimnisträgers zu der mitwirkenden Person besteht. Es kann sich auch um einen Angestellten eines Vertragspartners des Berufsgeheimnisträgers handeln. Nicht eindeutig geht aus der Begründung hervor, dass auch ein weiterer Unterauftrag durch einen Dienstleister möglich ist. Ein Ausschluss dieser Fallgruppen wäre nicht praxisgerecht, denn mehrstufige Auftragsverhältnisse sind in vielen Bereichen der Normalfall.

#### Beispiel:

Im IT-Support gibt es Unterstützungen auf verschiedenen Ebenen. Der First-Level-Support (Helpdesk), etwa durch ein IT-Unternehmen des Versicherungskonzerns, ist eine erste Anlaufstelle, die häufige Fragen direkt beantwortet und komplexere Fragen an kompetente Stellen weiterleitet. Der Second-Level-Support übernimmt die Bearbeitung komplexerer Problemstellungen. Damit kann z. B. ein spezialisierter IT-Dienstleister betraut sein. Übersteigt die Schwierigkeit einer Anfrage das Know-how oder die technischen Möglichkeiten des Second-Level-Supports, so wird sie an den Third-Level-Support weitergeleitet. Der Third-Level-Support besteht aus Spezialisten, z. B. des Herstellers der Software. Er bearbeitet auch Fragen, deren Lösung einen Eingriff in die Pro-

grammlogik oder in Daten einer Datenbank erfordert. Auf allen Stufen können die Mitarbeiter die Möglichkeit zur Einsicht in die Geheimnisse haben.

Die Versicherungswirtschaft regt an,

in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass auch die Einschaltung von Unterauftragnehmern möglich ist, wenn vertraglich oder in anderer Weise sichergestellt ist, dass diese von dem ersten Auftragnehmer sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und überwacht werden.

Zu damit zusammenhängenden weiteren Anregungen zu § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E siehe unten 2.a).

#### b) Ausgelagerte Tätigkeiten

In der Gesetzesbegründung werden Fallgruppen für die Tätigkeit von mitwirkenden Personen genannt (Begründung, Seite 19 f.). Die Formulierung "darunter fallen" könnte den Eindruck erwecken, dass nur die Tätigkeiten erfasst sind, die ausdrücklich genannt sind.

Eine abschließende Aufzählung wäre nicht zukunftstauglich und würde auch schon heute gebräuchliche, ähnliche Fallgestaltungen nicht erfassen.

#### Beispiele:

Das zentrale Öffnen und Sortieren von Eingangspost fällt unter keine der genannten Tätigkeiten.

Unternehmen einer Versicherungsgruppe verwalten z. B. innerhalb des Konzerns die Stammdaten der Versicherten an zentraler Stelle, scannen die Post zur Weiterleitung an das zuständige Unternehmen oder betreiben ein Call-Center für erste Kundenanfragen.

Die Versicherungswirtschaft regt an,

die in der Begründung auf Seite 19 f. genannten Tätigkeiten lediglich als Beispiele zu bezeichnen und in die Aufzählung typische Fallgruppen aus einem Versicherungskonzern aufzunehmen.

# c) Erforderlichkeit externer IT-Dienstleistungen in der Versicherungswirtschaft

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB genannten Unternehmen der privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung in der Regel eine Größe aufweisen dürften, die die Beschäftigung eigenen informationstechnisch spezialisierten Personals sinnvoll erscheinen lässt (Gesetzesbegründung, Seite 15 oben).

Diese Annahme trifft nicht zu. Auf dem deutschen Versicherungsmarkt zeichnet sind auch zahlreiche kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit nur wenigen Mitarbeitern tätig. Diese Unternehmen haben keine ausreichende Größe, um eigenes IT-Personal zu beschäftigen.

Große Versicherungskonzerne verfügen zwar über eigenes IT-Personal. Es ist aber meist nicht bei den Unternehmen der einzelnen Versicherungssparten angesiedelt, sondern für alle Gesellschaften des Konzerns im Mutterunternehmen oder einer konzerneigenen IT-Gesellschaft. Schon innerhalb des Konzerns ist daher das IT-Personal in einem vom Geheimnisträger, also der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, verschiedenen Unternehmen beschäftigt. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität von IT-Systemen in der Versicherungswirtschaft ist es auch nicht möglich, dass die Mitarbeiter dieser Unternehmen alle IT-Probleme allein lösen. Insbesondere bei Standard-Programmen, die nicht speziell für ein Unternehmen erstellt und deren Urheber nicht der Versicherer selbst ist. fehlt zum einen das vertiefte Fachwissen. Zum anderen stellen die Urheber den erforderlichen Quellcode nicht bereit bzw. räumen die erforderlichen Nutzungsrechte nicht ein. Auch das unter a) aufgeführte Beispiel des IT-Supports illustriert den Bedarf für externes IT-Personal in Versicherungsunternehmen.

Die Versicherungswirtschaft regt daher an,

auf Seite 15 der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass auch Versicherungsunternehmen externen IT-Personals bedürfen.

2. Anmerkungen zu § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E (Stafbarkeit des Geheimnisträgers bei mangelhafter Auswahl und Überwachung der mitwirkenden Person)

## a) Auswahl und Überwachung der mitwirkenden Person

Nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E macht sich ein Geheimnisträger strafbar, wenn er eine "mitwirkende Person", die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, nicht sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und bei ihrer Tätigkeit überwacht hat. Nach der Gesetzesbegründung ist mitwirkende Person dabei die Person, die selbst die mitwirkende Tätigkeit ausübt, was nicht notwendigerweise die Person ist, mit der der Berufsgeheimnisträger vertragliche Beziehungen unterhält (Begründung, Seite 18, Mitte und unten).

Versicherungsunternehmen schalten selten einzelne Personen ein, sondern in aller Regel Unternehmen, die ihrerseits Mitarbeiter mit der Aufgabe betrauen. Diese Personen können wechseln.

#### Beispiel:

Ein (meist zum Versicherungskonzern gehörendes) Call-Center nimmt täglich Hunderte von Anrufen für verschiedene Versicherungsunternehmen entgegen. Es setzt hierfür unterschiedliche Mitarbeiter ein, die je nach Anwesenheit und Arbeitsanfall auch wechseln können.

Es ist nicht möglich, dass jedes Versicherungsunternehmen jeden einzelnen Mitarbeiter selbst sorgfältig auswählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und bei seiner Tätigkeit überwacht. Diese Aufgabe muss dem Vertragspartner (vgl. Begründung, Seite 18, Mitte und unten) überlassen und als vertragliche Verpflichtung festgelegt werden. Der Vertragspartner ist diesbezüglich zu überwachen.

Die Versicherungswirtschaft regt an,

in § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E darauf abzustellen, ob der Geheimnisträger seinen Vertragspartner sorgfältig auswählt, zur Verschwiegenheit verpflichtet und überwacht hat und dass er bei einer ggf. vereinbarten Einschaltung von Unterauftragnehmern seinem Vertragspartner dieselbe Verantwortung im Hinblick auf diese auferlegt hat.

## b) Geheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB als mitwirkende Person

Berufsgeheimnisträger schalten zur Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit auch andere Berufsgeheimnisträger ein. Sofern die mitwirkende Person selbst ein Geheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB ist, unterliegt sie schon kraft Gesetzes einer Schweigepflicht. Es besteht kein Grund, derartige Personen, wie z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, nochmals sorgfältig auszuwählen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und zu überwachen.

Die Versicherungswirtschaft regt an,

§ 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E auf die Fälle zu begrenzen, in denen die mitwirkende Person kein Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB ist.

Berlin, den 13.01.2017